

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 17. April 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-10)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Titel

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelorstudiums

Satz 2:

Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie gründliche Fachkenntnisse erworben hat sowie fähig ist, Sachverhalte und Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik nach wissenschaftlichen Maßstäben zu beurteilen, und somit für einen frühen Übergang in die Berufspraxis oder für ein anschließendes Masterstudium qualifiziert ist.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen.

Zu § 3 ASPO: Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

Kenntnisse der englischen Sprache werden empfohlen.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombination, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Im Pflichtbereich sind 18 Module im jeweiligen Umfang von meist 5 ECTS-Punkten zu absolvieren, woraus sich ein Gesamtumfang in Höhe von 100 ECTS-Punkten errechnet. Jedes Teilmodul besteht hier in der Regel aus den Lehrveranstaltungen Vorlesung und Übung, wobei die Übung als Tutorium stattfinden kann.

Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten zu absolvieren. Soweit diese Module bzw. Teilmodule von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, handelt es sich um Module bzw. Teilmodule im Umfang von je 5 ECTS-Punkten. Diese Module haben entweder dieselbe Struktur wie im Pflichtbereich oder die Form eines Seminars, Praktikums oder von Projektarbeiten. Ausnahmen sind in den Modul- und Teilmodulbeschreibungen geregelt. Soweit diese Module von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten die Modalitäten, die in den Modul- sowie Teilmodulbeschreibungen und den beteiligten Prüfungsausschüssen einvernehmlich festgelegt werden. Die in diesem Bereich zu absolvierenden Module können maximal bis zu 25 ECTS-Punkte an anderen Fakultäten erbracht werden.

Im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren, wobei maximal 10 ECTS-Punkte aus dem Angebot der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen erworben werden können. Alle Module, die von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, sind in den Modul- und Teilmodulbeschreibungen im Anhang genauer spezifiziert. In Abweichung von Satz 9 können sämtliche ECTS-Punkte in Modulen erworben werden, die dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen zugeordnet sind, da die Studierenden in diesen Modulen (Tutorien) zugleich allgemeine Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben.

Dem Modul der Bachelorthesis sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Abs. 5: Kombination von Studienfächern für das Bachelorstudium

Sätze 2 und 4:

Das Studienfach „Wirtschaftsinformatik“ wird als Ein-Fach-Studium mit 180 ECTS-Punkten mit folgender Verteilung angeboten:

1. FS	Pflichtbereich 100 ECTS	Wahlpflicht- bereich 50 ECTS	Schlüssel- qualifika- tionen 20 ECTS
2. FS			
3. FS			
4. FS			
5. FS			
6. FS			
Abschlussarbeit 10 ECTS			

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Pflichtbereich:

Folgende Module sind dem Pflichtbereich zugeordnet:

erstes Semester (30 ECTS):

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,*
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre,*
- Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaft 1,*
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik,*
- Algorithmen und Datenstrukturen,*
- Programmierpraktikum (zweistufig): Teil 1;*

zweites Semester (30 ECTS):

- Programmierpraktikum (zweistufig): Teil 2,*
- Interne Unternehmensrechnung und -steuerung (Managerial Accounting),*

*Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaft 2,
Anwendungsorientierte Informatik,
Softwaretechnik;*

drittes Semester (30 ECTS):

*Grundlagen der Statistik,
Externe Unternehmensrechnung (Financial Accounting),
Beschaffung, Produktion, Logistik – Grundlagen,
Grundzüge der Investition und Finanzierung,
IT-Recht,
Geschäftsprozesse;*

viertes Semester (5 ECTS):

Grundlagen marktorientierter Unternehmensführung

sechstes Semester (5 ECTS):

Systematisches wissenschaftliches Arbeiten

Wahlpflichtbereich:

Dem Wahlpflichtbereich sind folgende von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Modulbereiche zugeordnet:

*der Modulbereich „Betriebswirtschaftslehre“,
der Modulbereich „Volkswirtschaftslehre“.*

Zudem sind dem Wahlpflichtbereich ausgewählte Module zugeordnet, die von anderen Fakultäten angeboten werden:

*der Modulbereich „Informatik“,
der Modulbereich „Andere Fakultäten“.*

Es müssen 10 ECTS-Punkte in einem Software-Praktikum (Wirtschaftsinformatik oder Informatik) erworben werden.

Die im Wahlpflichtbereich regelmäßig angebotenen Module sind in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen spezifiziert.

Folgende von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Module sind dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen zugeordnet:

*Projektmanagement,
General Management,
Tutorentätigkeit,*

Seminar (es müssen 5 ECTS-Punkte in einem Seminar (Wirtschaftsinformatik oder Informatik) erworben werden.

Abs. 8: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan ergibt sich zum einen aus den Pflichtveranstaltungen, die einzelnen Semestern zugeordnet sind. Zum anderen können die Freiräume in dem vierten bis sechsten Semester für Module aus den Bereichen Wahlpflicht und Schlüsselqualifikationen genutzt werden. Die 10 ECTS-Punkte der Thesis und die 5 ECTS-Punkte des begleitenden Moduls „systematisches wissenschaftliches Arbeiten“ sollten im Regelfall im letzten Semester erworben werden.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 3:

Als zusätzliche Lehrform im Rahmen der Schlüsselqualifikationen kommt in Betracht: Betreute Tutorentätigkeit; diese dient im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Studienangebots der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Einübung von Präsentationstechniken sowie der Einübung in die strukturierte Darstellung von komplexen Sachverhalten und in die Leitung einer Gruppe.

Satz 4:

Die Lehrformen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten, in Absprache mit dem Dozenten bzw. der Dozentin alternativ auch in englischer Sprache.

Abs. 4: Begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3:

Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze für von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Lehrveranstaltungen vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen nach folgender Maßgabe:

Die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt vorrangig nach den Vorleistungen der Studierenden. Hierzu wird in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 5 ASPO jeweils eine Gesamtnote aus von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern erfolgreich absolvierten Modulen des Pflichtbereiches im Umfang von 50 ECTS gebildet. § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 8 ASPO gelten entsprechend. Der bzw. die jeweilige Modulverantwortliche errechnet die Gesamtnote und erstellt auf dieser Grundlage eine Rangliste der Bewerber bzw. Bewerberinnen. In Zweifelsfällen entscheidet das Los. Anschließend werden 80 % der Teilnahmeplätze (gerundet) anhand der Rangliste vergeben. Die Vergabe der Plätze erfolgt bis spätestens eine Woche nach Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraumes.

Die verbleibenden (rund) 20 % der Teilnahmeplätze werden nach dem Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester) an Bewerber und Bewerberinnen vergeben, die zwar die erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erreicht haben, aber zunächst keine Berücksichtigung finden konnten. Bei gleicher Anzahl der Fachsemester von Bewerbern bzw. Bewerberinnen entscheidet wieder die Gesamtnote über die Rangfolge. In Zweifelsfällen entscheidet das Los.

Sofern innerhalb eines Teilmoduls mehrere Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität haben, ist diese für die Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls einheitlich bestimmt. In diesem Fall wird für sämtliche betroffenen Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls ein einheitliches Verfahren durchgeführt.

Für den Fall, dass sich Studierende für die Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen derselben Lehrform (Seminare, Übungen u.a.) bewerben möchten, bei denen jeweils die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt (Mehrfachbewerbung), gilt folgende Maßgabe: eine Mehrfachbewerbung für Lehrveranstaltungen aus bis zu vier Teilmodulen in einem Semester ist zulässig. Sofern dem bzw. der Studierenden in mehr als einer dieser Lehrveranstaltungen ein Platz zugeteilt wird, hat er bzw. sie unverzüglich zu erklären, welchen Platz er bzw. sie in Anspruch nehmen wird. Der oder die übrigen Plätze werden durch Nachrückverfahren erneut vergeben. Für den Fall, dass ein Studierender bzw. eine Studierende versucht, mehr als einen im Rahmen eines Auswahlverfahrens vergebenen Platz je Lehrform in Anspruch zu nehmen, verliert er bzw. sie den Anspruch auf sämtliche zugeteilten Plätze.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfungen, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiums, Festlegung von ECTS-Punkten für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen.

Diese Festlegung wird in den einzelnen Teilmodulbeschreibungen vorgenommen.

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

Am Ende des ersten Fachsemesters müssen im Bereich der diesem Semester zugeordneten Pflichtmodule 13 ECTS-Punkte erworben worden sein. Werden diese dem Prüfungsamt nicht nachgewiesen, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmalig nicht bestanden. In diesem Fall müssen die fehlenden ECTS-Punkte zum nächst möglichen Prüfungstermin, in der Regel am Anfang des Folgesemesters, erworben werden und dem Prüfungsamt nachgewiesen werden. Ansonsten ist das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden.

Abs. 6: Festlegung weiterer Kontrollprüfungen:

Sätze 1 bis 3:

Am Ende des zweiten Fachsemesters müssen im Bereich der den ersten beiden Semestern zugeordneten Pflichtmodule insgesamt 30 ECTS-Punkte erworben werden. Werden diese dem Prüfungsamt nicht nachgewiesen, so gilt das Bachelorstudium als erstmalig nicht bestanden. In diesem Fall müssen die fehlenden ECTS-Punkte zum nächst möglichen Prüfungstermin, in der Regel am Anfang des Folgesemesters erworben und dem Prüfungsamt nachgewiesen werden. Ansonsten ist das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden.

**Zu § 9 ASPO:
Prüfungsausschuss**

Abs. 2: Besetzung des Prüfungsausschusses

Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte ein Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin der Wirtschaftsinformatik und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ein Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.

**Zu § 14 ASPO:
Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus anderen Studienfächern

Satz 1:

Wechselt ein Studierender bzw. eine Studierende aus einem Diplomstudiengang der Universität Würzburg in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsmathematik in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, so können Studien- und Prüfungsleistungen aus dem jeweiligen Diplomstudiengang, soweit eine fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird, im Rahmen des Bachelorstudienganges auch über die in § 14 Abs. 3 ASPO vorgesehene Grenze von zwei Dritteln der Gesamtpunktzahl hinaus anerkannt werden. Eine Thesis ist in jedem Fall im Rahmen des Bachelorstudienganges zu erstellen.

Abs. 6 ECTS-Punkte-Grenze für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester:

Satz 5:

Für den Fall, dass Studierende dieses Studiengangs ECTS-Punkte im Rahmen eines Auslandssemesters erwerben, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 30 ECTS-Punkten die Anrechnung von Fachsemestern vorgenommen.

**Zu § 15 ASPO:
Bereitstellung des Lehrangebots**

Abs. 2: Angebot von Teilmodulprüfungen

Prüfungen zu allen von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Teilmodulen, die während eines Semesters angeboten werden, finden bis zum Ende dieses Semesters statt. In Semestern, in denen eine Teilmodulprüfung zwar angeboten wird, die zugeordneten Lehrveranstaltungen jedoch nicht angeboten werden, kann die Prüfung nach Ankündigung auch zu Beginn des Semesters stattfinden.

Abs. 3: Änderungen der Module bzw. Teilmodule

Satz 1:

Änderungen der Module bzw. Teilmodule werden auf Antrag des bzw. der zuständigen Modulverantwortlichen oder des Prüfungsausschusses durch Satzung beschlossen. Im Rahmen des zugrunde liegenden Fakultätsratsbeschlusses ist die Stellungnahme des Studiendekans bzw. der Studiendekalin und des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berücksichtigen.

**Zu § 17 ASPO:
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Sätze 1 und 2:

Sofern sich die von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Teilmodulprüfungen auf die Inhalte von Vorlesungen beziehen, findet die Prüfung als Klausur statt. Abweichend davon sind nach Maßgabe der Modul- und Teilmodulbeschreibung auch andere Prüfungsformen gemäß § 17

Abs. 1 ASPO möglich. Die dem betriebs- und volkswirtschaftlichen Bereich zugeordneten Klausuren haben in der Regel einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten pro 5 ECTS. Die Klausuren anderer Fakultäten sowie im methodischen und juristischen Bereich können davon abweichen.

Im Falle von Praktika in Unternehmen oder Organisationen ist der bzw. die für dieses Modul zuständige Verantwortliche auch für die Bewertung der erbrachten Leistungen zuständig. Dabei muss ein Praktikumsbericht des Praktikanten bzw. der Praktikantin sowie dessen mündliche Präsentation berücksichtigt werden.

Im Falle von betreuter Tutorientätigkeit ist der Dozent bzw. die Dozentin der entsprechenden Veranstaltung auch für die Bewertung der erbrachten Leistungen zuständig. Dabei müssen die Erarbeitung von Übungsmaterialien und die Präsentation von Lösungsvorschlägen berücksichtigt werden.

Die Form und der Umfang der Prüfung werden jeweils in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen dokumentiert.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen erfolgen grundsätzlich in der Form der Einzelprüfung. Sofern Gruppenprüfungen abgehalten werden, ist dies zusammen mit der maximalen Zahl der Prüflinge in den Teilmodulbeschreibungen vermerkt.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung erfolgt unbeschadet der Fachspezifischen Bestimmungen zu § 17 Abs. 2 in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Festlegung der Dauer der schriftlichen Prüfung erfolgt unbeschadet der Fachspezifischen Bestimmungen zu § 17 Abs. 2 in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 20 ASPO: Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Übungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

Abs. 4: Projektarbeiten

Satz 3:

Bis auf die Tatsache, dass die entsprechende Lehrveranstaltung der Anforderung genügen muss, dass die Leistung des bzw. der Einzelnen zu bewerten ist, liegt die Verantwortung des Prüfungsablaufs bei dem bzw. der Verantwortlichen des entsprechenden Teilmoduls. Eine ergänzende Abschlusspräsentation ist zulässig. Die Einzelheiten werden in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Zu § 21 ASPO: Abschlussarbeit: Bachelorarbeit

Abs. 7: Abgabeform der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und in lesbarer Form abgespeichert fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben.

Abs.10: Sprache der Abschlussarbeit

Mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin und des Prüfungsausschusses kann eine Bachelorarbeit (Thesis) auch in englischer Sprache angefertigt werden.

**Zu § 22 ASPO:
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Satz 1:
Ein Abschlusskolloquium findet nicht statt.

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:
Prüfungen zu Veranstaltungen eines Semesters finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums des Semesters statt, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung angeboten wird. Werden für ein Teilmodul in jedem Semester Prüfungen, aber nicht in jedem Semester Lehrveranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen Lehrveranstaltungen des Teilmoduls nicht angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Semesters. Die Modulverantwortlichen können in den Teilmodulbeschreibungen abweichende Prüfungszeiträume festlegen, insbesondere können Teilleistungen bereits zu Beginn oder im Laufe des Vorlesungszeitraumes vorgesehen werden.

**Zu § 24 ASPO:
Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen**

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen

Satz 2:
Die in den Modulbeschreibungen enthaltenen Voraussetzungen für die Teilnahme an bestimmten Teilmodulprüfungen sind bindend.

**Zu § 25 ASPO:
Durchführung von Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Verschlüsselung von Namen

Satz 1:
Für die Korrektur der Klausuren sind alle Namen der Kandidaten zu verschlüsseln.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sofern Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten bestanden wurden.

Dabei sind:

- *Alle 100 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich,*
- *alle 50 ECTS-Punkte des fachstudienbezogenen Wahlpflichtbereichs,*
- *alle 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie*
- *die Bachelorthesis*

erfolgreich zu absolvieren. Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit der Note 4,00 oder besser bewertet wird. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 6, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Modul- und Teilmodulbeschreibungen verwiesen. Außerdem müssen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie die weitere Kontrollprüfung gemäß § 8 bestanden sein.

**Zu § 34 ASPO:
Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen,
Fach- und Gesamtnotenberechnungen**

Abs. 3: Bildung der Note in den Bereichen und Unterbereichen

Im Bereich der Schlüsselqualifikationen (allgemeine bzw. fachspezifische) müssen Module mit mindestens 10 ECTS-Punkten mit numerischen Noten eingebracht werden. Damit können maximal 10 ECTS-Punkte in diesem Bereich aus Modulen eingebracht werden, die bzw. deren zugeordnete Teilmodule mit der Note „bestanden“ bewertet wurden.

**Zu § 35 ASPO:
Zeugnisse, Bachelor-/ Masterurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

Abs. 2: Bachelorurkunde

Satz 6:

Der Fakultätsrat legt pro Semester einen einheitlichen Termin für die Übergabe der Bachelorurkunden, die in diesem Semester ausgestellt werden, fest.

Abs. 3: Zeugnis und Zeugnisergänzung

Satz 4:

Das Zeugnis enthält zusätzlich die Inhalte der Abschrift der Studierendendaten (Transcript of Records), weist also alle Module mit den erreichten Noten in deutscher Sprache aus. Ein gesondertes Transcript of Records wird nicht erstellt. Außerdem weist das Zeugnis dieselben Informationen in englischer Sprache aus.

Anlagen:

[Anlage 1: Studienfachbeschreibung](#)

[Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen \(Modulhandbuch\)](#)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2007 in Kraft.